Licht und Schatten der illegalen Parteienfinanzierung im spanischen Strafrecht*

Von Prof. Dr. Dr. Miguel Ángel Cano Paños, LL.M. (Münster), Granada

Spanien ist seit Jahrzehnten mit Episoden illegaler Finanzierung politischer Parteien sowohl auf staatlicher als auch auf regionaler Ebene konfrontiert. Bis 2015 waren solche Verhaltensweisen jedoch nicht speziell im Strafrecht geregelt. Das politische, mediale und soziale Echo, das durch die Fälle "Gürtel" und "Bárcenas" ausgelöst wurde, veranlasste schließlich den spanischen Gesetzgeber dazu, die Straftat der illegalen Parteienfinanzierung durch das Organgesetz 1/2015 vom 30. März 2015 in das spanische Strafgesetzbuch aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel dieser Arbeit darin, die Artikel 304bis und 304ter des spanischen Strafgesetzbuches, welche die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der illegalen Finanzierung politischer Parteien unter Strafe stellen, zu analysieren. Diese Strafvorschriften leisten zwar einen positiv zu bewertenden Beitrag zur Bekämpfung dieser Erscheinungsform von Kriminalität. Gleichzeitig weisen sie jedoch einige Lücken auf, die Zweifel an ihrer Wirksamkeit aufkommen lassen.

For decades, Spain has been confronted with events related to the illegal financing of political parties, both at a state and regional level. However, until 2015, such activities were not specifically regulated in criminal law. The political, media and social echo unleashed by the "Gürtel" and "Bárcenas" cases led the Spanish legislator to decide to incorporate the crime of illegal financing of political parties into the Spanish Penal Code through the LO 1/2015 of March 30. Based on these considerations, the aim of this paper is to analyze articles 304bis and 304ter of the Spanish Penal Code, which punish the activities linked to the illegal financing of political parties. As will be seen throughout the work, these criminal provisions not only present positive aspects in order to carry out an effective fight against these criminal activities, but, at the same time, they contain "punishable gaps" that cast doubt on the effectiveness of their application.

I. Einführung – Die verfassungsrechtliche Relevanz der politischen Parteien in der spanischen Rechtsordnung

Politische Parteien haben in Spanien eine besondere verfassungsrechtliche Relevanz. Art. 6 der spanischen Verfassung (Constitución Española, CE im Folgenden) erkennt das herausgehobene Wesen dieser Körperschaften an. Diese Vorschrift betrachtet die politischen Parteien als Subjekte, die "den politischen Pluralismus" ausdrücken. Weiterhin schreibt sie ihnen die verfassungsmäßige Funktion zu, "bei der Bildung und Äußerung des Volkswillens" mitzuwirken, so dass sie als "Hauptinstrument der politischen Beteiligung" betrachtet werden.

Obwohl politische Parteien zwar einige öffentliche Funktionen mit unbestreitbarer verfassungsrechtlicher Relevanz innehaben, üben sie parallel viele andere aus, die eher in einem rein privaten oder wirtschaftlichen Bereich anzusiedeln sind. Nichtsdestotrotz haben die letztgenannten Aktivitäten eine verfassungsrechtliche Relevanz in den Fällen, in denen solche Funktionen das Vertrauen der Bürger bzw. Wähler in die Transparenz der politischen Parteien untergraben. Dabei kann auf Aktivitäten wie zum Beispiel die regelmäßig von Mitgliedern einer politischen Partei geleisteten Beiträge oder die von einer bestimmten Partei erhaltenen Spenden verwiesen werden, die entweder für ihre normale Geschäftstätigkeit oder für die Finanzierung eines Wahlkampfes verwendet werden.

Im Falle Spaniens ist dieser etwas zweideutige Status der politischen Parteien – welche zwischen einem privaten und einem öffentlichen Bereich angesiedelt sind – von ihnen strategisch dazu genutzt worden, um politische sowie ökonomische Vorteile zu maximieren und gleichzeitig, um sich etwaigen Kontrollen zu entziehen. In der Tat hat sich ihre verfassungsmäßige Anerkennung als "Hauptinstrument der politischen Beteiligung" als ein sogar von spanischem Verfassungsgericht bejahtes de iure-Argument etabliert, welches die Parteien selbst genutzt haben, um ein privilegiertes System öffentlicher Subventionen und Steuerbefreiungen zu genießen. In Bezug auf etwaige Kontrollmechanismen haben sie jedoch ihre Natur als privater Verein durchgesetzt, was ein geringeres Maß an Kontrolle und staatlicher Intervention über sie ermöglicht und sicherstellt.

Darüber hinaus hat die in Spanien zu beobachtende herausragende Stellung der Parteien innerhalb des institutionellen Systems sowie ihre privilegierte Beziehung zum Staat – die sie letztendlich sowohl zur Regulierungsbehörde als auch zum Objekt staatlicher Regulierung macht – dazu geführt, dass die Parteien selbst die von ihnen jederzeit gewünschte Gestaltung der Kontrollmechanismen entwerfen und durchsetzen können.

Hiervon ausgehend ist ein beachtlicher Teil der spanischen Lehre der Ansicht, dass die Grundlage für eine eventuelle strafrechtliche Immunität politischer Parteien nur dann bestünde, wenn sie – wie in Art. 6 CE dargelegt – "bei der Bildung und Äußerung des Volkswillens" mitwirken, d.h. wenn eine eventuell zugeschriebene strafrechtliche Verantwortlichkeit sich aus Handlungen ergäbe, die darauf abzielen, diesen Volkswillen zu verwirklichen. A sensu contrario sei außerhalb dieser Fallkonstellationen anzunehmen, dass politische Parteien in ihren Handlungen lediglich ihren eigenen Willen als private Vereinigung manifestieren, so dass hier eine eventuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit durchaus in Frage kommt.² Dies hat zur Folge, dass Verhaltensweisen von politischen Parteien, die dem Bereich der Wirtschaftskriminalität oder der Korruption zu subsumieren sind, straf-

Chimiologia 2010 141. 20, 1 (3).

^{*} Diese Arbeit wurde im Rahmen des folgenden Forschungsprojekts geschrieben: "Corrupción política: de la contabilidad irregular en procesos electorales a los delitos de financiación ilegal de partidos políticos". Referenz: DER2016-78563-P. Projektleitung: Prof. *Dr. Dr. hc. mult. Lorenzo Morillas Cueva*.

¹ Baucells Lladós, Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología 2018 Nr. 20, 1 (3).

Miguel Ángel Cano Paños

rechtlich verfolgt werden müssen, nicht jedoch solche Aktivitäten, die untrennbar mit der politischen Funktion der Parteien verbunden sind. Insoweit ist zu beachten, dass die politischen Parteien als Körperschaften konzipiert sind, die sozusagen als Vermittler zwischen Gesellschaft und Staat fungieren.³

Bis 2015 hatten Fälle illegaler Parteienfinanzierung keinerlei strafrechtliche Konsequenzen nach den Bestimmungen des spanischen Strafgesetzbuches (Código Penal, CP im Folgenden). Solche Verhaltensweisen stellten lediglich Verstöße gegen das Verwaltungsrecht dar. So war die illegale Finanzierung politischer Parteien ausschließlich im Organgesetz (Ley Orgánica, LO im Folgenden) 8/2007 vom 4. Juli über die Finanzierung politischer Parteien (Ley Orgánica sobre Financiación de Partidos Políticos, LOFPP im Folgenden), sowie im Organgesetz 5/1985, vom 19. Juni über das allgemeine Wahlsystem (Ley Orgánica de Régimen Electoral General, LOREG im Folgenden) geregelt. Das erstgenannte Gesetz befasst sich u.a. mit der allgemeinen Finanzierung politischer Parteien. Diese Finanzierung umfasst im Wesentlichen die ökonomischen Ressourcen aus öffentlichen Quellen – auf staatlicher, regionaler oder lokaler Ebene – sowie die privaten Finanzmittel, die generell zur Deckung der Kosten der allgemeinen Aktivitäten der Parteien (nicht aber solche im Kontext eines Wahlkampfes) verwendet werden. Das LOREG regelt seinerseits die Wahlfinanzierung, welche die Kosten der anlässlich der Wahlen durchgeführten Wahlkampagnen tragen soll.

Sowohl das LOFPP als auch das LOREG sehen bestimmte Beschränkungen oder Verbote vor, mit denen Grenzen und Anforderungen für die Beschaffung von Finanzmitteln festgelegt werden sollen, unabhängig von ihrer öffentlichen oder privaten Herkunft. Die Übertretung einiger dieser Regeln wird in Spanien durch das Disziplinarverwaltungsrecht geahndet. Im Falle der politischen Parteien wird diesbezüglich ein Verfahren vor dem spanischen Rechnungshof (Tribunal de Cuentas) durchgeführt, der u.a. für die Verhängung von Verwaltungssanktionen gegen politische Parteien zuständig ist. Für illegale Aktivitäten zur Finanzierung politischer Parteien war bis 2015 weder im Strafgesetzbuch noch im Bereich des Nebenstrafrechts eine spezifische strafrechtliche Sanktion vorgesehen.

Trotz der Tatsache, dass vor 2015 kein eigenständiger strafrechtlicher Tatbestand der illegalen Parteienfinanzierung in Spanien bestand, konnte man nicht wirklich von einer "(straf-)rechtlichen Lücke" sprechen. Vielmehr wurden im Rahmen der illegalen Parteienfinanzierung bereits andere Verbrechen begangen, die im spanischen CP erfasst sind,⁴

² Baucells Lladós, Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología 2018 Nr. 20, 1 (9). Zustimmend Zugaldía Espinar, Revista de Derecho Penal y Criminología, Nr. 11 (2014), 365 (368).

wie beispielsweise Urkundenfälschung, Amtspflichtverletzung, Urkundenunterdrückung und -vernichtung, Bestechung, Vorteilsgewährung, Unterschlagung öffentlicher Gelder oder Steuerstraftaten. Möglich war sogar eine Anklage wegen illegaler Vereinigung.⁵ Bis 2015 hat der spanische Gesetzgeber jedoch nicht erkannt, dass Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der illegalen Parteienfinanzierung - gerade aufgrund der oben dargelegten verfassungsrechtlichen Relevanz solcher Körperschaften - Aspekte betreffen, die weit über eine bloß wirtschaftliche Dimension hinausgehen.⁶ Der entscheidende Grund, der vielleicht diese gesetzgeberische Untätigkeit erklären könnte, ist, dass – auch in Spanien – die politischen Parteien keinesfalls an der Existenz von Normen und Mechanismen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit strafrechtlich kontrollieren, interessiert waren. Darüber hinaus ist nicht von der Hand zu weisen, dass die politischen Parteien nicht nur die Zusammensetzung der Regierung und des Par-

Bestimmung stellt die Fälschung der (Wahl-)Buchhaltung, um unregelmäßig erlangte Beiträge zu vertuschen, unter Strafe. Art. 149 LOREG lautet folgendermaßen: "(1) Die allgemeinen Verwalter und die Verwalter der Kandidaturen der Parteien, Verbände, Koalitionen und Wählergruppen, die die Konten fälschen, indem sie Beiträge oder Ausgaben in solchen Konten rechtswidrig widerspiegeln oder auslassen, oder irgendwelche Täuschungshandlungen anwenden, die zur Erhöhung oder Verringerung der Buchhaltungsposten führen, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe von zwölf bis zu vierundzwanzig Monaten bestraft. (2) Die Gerichte können unter Berücksichtigung der Schwere des Sachverhalts und seiner Umstände eine im Grad niedrigere als die im vorigen Absatz angegebene Strafe verhängen."

Rebollo Vargas, Estudios Penales y Criminológicos 2018 Vol. XXXVIII (extr.), 59 (63). Ähnliches ist in der deutschen Rechtsordnung geschehen. In der Tat wurden Fälle illegaler Parteienfinanzierung in Deutschland bis 2002 nicht durch eine spezifisch im Parteiengesetz (PartG im Folgenden) enthaltene Bestimmung strafrechtlich erfasst. Auf diese Weise war es eine der Besonderheiten des PartG, dass die Verpflichtung der Parteien, Rechenschaft über ihre Aktivitäten abzulegen, sehr detailliert im gesamten Text geregelt war, wohingegen der Verstoß gegen diese Pflichten ohne strafrechtliche Reaktion blieb. Infolge dieser Rechtslage tendierte die deutsche Rechtspraxis in den 1980er und 1990er Jahren immer wieder dazu, Fälle illegaler Parteienfinanzierung durch die Anwendung von im Strafgesetzbuch verstreuten Straftatbeständen (wie z.B. Steuerstraftaten, Untreue oder Bestechung) strafrechtlich abzuarbeiten.

⁶ Bekanntlich hatte der Europarat seinerzeit die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) geschaffen, die mit der Überwachung und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen beauftragt wurde, die die Staaten in Bezug auf die Einhaltung der zuvor vom Europarat am 8. April 2003 erlassenen Empfehlungen verabschieden hatten. Die bis 2015 veröffentlichten Berichte der GRECO über die konkrete Situation in Spanien (2009, 2011 und 2013) ließen keinen Optimismus aufkommen.

³ Olaizola Nogales, La Ley 2015 Nr. 2637, 1.

⁴ Es ist darauf hinzuweisen, dass das LOREG in Titel I, Kapitel VIII, Abschnitt 2 eine Reihe von Wahldelikten vorsieht, darunter Art. 149, welche die Fälschung der Rechnungslegung politischer Parteien im Wahlkampf regelt. Die genannte

laments bestimmen, sondern zudem die Gesetzgebungsinitiative innehaben. Das bis 2015 bestehende Desinteresse der politischen Parteien an einer strafrechtlichen Regelung der illegalen Parteifinanzierung mittels eines eigenständigen Straftatbestands lässt sich damit nachvollziehbar erklären.

Wie in einem späteren Abschnitt (unten III.) dargelegt wird, veranlasste erst die Entdeckung einer Reihe politischer Korruptionsskandale – in die vor allem die spanische konservative Volkspartei (Partido Popular, PP) verwickelt war⁷ – den spanischen Gesetzgeber dazu, im Jahr 2015 das Verhalten der illegalen Parteienfinanzierung als Straftatbestand in das spanische Strafgesetzbuch einzuführen.

II. Das Finanzierungssystem der politischen Parteien in Spanien

Bei der Analyse des allgemeinen Finanzierungssystems politischer Parteien in Spanien sind zunächst die im LOFPP enthaltenen Regelungen in den Blick zu nehmen. Dieses Gesetz wurde zuletzt durch das LO 3/2015 vom 30. März zur Kontrolle der finanziell-wirtschaftlichen Tätigkeit politischer Parteien geändert.8 Das in diesem Gesetz enthaltene Finanzierungssystem ist gemischt öffentlich-privater Natur. Die Finanzierung der Parteien aus öffentlichen Mitteln ist in Art. 3 LOFPP verankert. Demzufolge gewährt der Staat den im Abgeordnetenhaus vertretenen politischen Parteien jährliche Subventionen aus dem Staatshaushalt, um deren Betriebs- und Sicherheitskosten zu decken. Die private Finanzierung ist ihrerseits in den Art. 4-8 LOFPP geregelt. Die Quellen der privaten Finanzierung sind im Wesentlichen die Beiträge der Parteimitglieder sowie der Amtsträger der Partei und die von natürlichen Personen - in Geld- oder Sachleistungen – getätigten Spenden.⁹ Diese privaten Spenden unterliegen jedoch einer Reihe von Beschränkungen und Verboten. So verbietet Art. 4 LOFPP Spenden von natürlichen Personen, deren wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit Teil eines laufenden Vertrages ist, der den Vertragsgesetzen des öffentlichen Sektors unterfällt. Darüber hinaus verbietet diese Vorschrift den Schuldenerlass seitens eines Kreditinstituts, mit dem eine bestimmte Partei eine Kreditbeziehung unterhält. Art. 5 Eins LOFPP verbietet seinerseits die Annahme von: 1. anonymen, widerruflichen oder zweckgebundenen Spenden, 2. Spenden derselben Person, die insgesamt die Grenze von 50.000 Euro pro Jahr überschreiten, 3. Spenden von juristischen Personen oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit. Schließlich legt Art. 7 Zwei LOFPP nach ausdrücklicher Genehmigung von Spenden ausländischer Personen fest, dass politische Parteien keine Form von Finanzierung seitens ausländischer Regierungen oder Einrichtungen, Körperschaften oder öffentlichen Unternehmen oder solchen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar mit diesen verbunden sind, akzeptieren dürfen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das o.g. LO 3/2015 das LOFPP dergestalt geändert hat, dass nach der Reform im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass sämtliche private Spenden auf Konten eingezahlt werden müssen, die bei Kreditinstituten ausschließlich zu diesem Zweck eröffnet worden sind. Ist eine Spende auf ein anderes Konto eingezahlt worden, so muss die Partei innerhalb von maximal drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Spende auf das Konto überweisen, das ausschließlich für den Erhalt von Spenden bestimmt ist. Obwohl die Spender ausdrücklich identifiziert werden müssen, ist darauf hinzuweisen, dass die Liste der Spender nicht veröffentlicht werden muss, sondern lediglich an den Rechnungshof zwecks einer entsprechenden Prüfung zu übersenden ist.

III. Die Auslöser der Strafrechtsreform: Die Fälle "Gürtel" und "Bárcenas"

Wenn in Spanien vom Fall "Gürtel" die Rede ist, bezieht man sich im Wesentlichen auf ein groß angelegtes Komplott politischer Korruption, in dem ein Netzwerk von Unternehmen Verträge aller Art von (staatlichen, regionalen oder lokalen) Verwaltungen erhielt, die allesamt unter der Kontrolle der Volkspartei (PP) in verschiedenen Teilen Spaniens standen, vor allem aber in den autonomen Regionen von Madrid und Valencia. Die Unternehmen erhielten diese "saftigen" Aufträge in verschiedenen Wirtschaftsbereichen. Als Gegenleistung bezahlten sie Bestechungsgelder, die größtenteils an die für die Entscheidung über diese Verträge zuständigen Beamten gingen. Laut der spanischen Justiz diente ein Teil dieser Gelder zur Finanzierung von Wahlkampfveranstaltungen

https://www.spiegel.de/politik/ausland/spanien-

korruptionsskandal-um-schatzmeister-luis-barcenas-a-

882691.html (2.1.2021); *Rössler*, FAZ-Online v. 30.5.2018, abrufbar unter

https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/spanien-der-reiz-des-geldes-15610306.html (2.1.2021); *Zuber*, Spiegel-Online v. 1.2.2013, abrufbar unter

https://www.spiegel.de/politik/ausland/korruptionsaffaere-richtet-verheerenden-schaden-in-spanien-an-a-881005.html (2.1.2021).

Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik – www.zis-online.com

⁷ Dabei muss die Tatsache hervorgehoben werden, dass Korruptionsfälle seit den 1980er Jahren in Spanien zu finden sind, welche praktisch alle Parteien mit parlamentarischer Vertretung, ob zentral oder regional, betroffen haben. Zu einer Chronologie der wichtigsten Korruptionsfälle im Kontext spanischer politischer Parteien siehe *Nuñez Castaño*, in: Gómez Rivero,/Barrero Ortega (Hrsg.), Regeneración democrática y estrategias penales en la lucha contra la corrupción, 2017, S. 735 f. Fn. 8. Siehe auch *Javato Martín*, Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología 2017 Nr. 19, 1 (2 f. Fn. 5 m.w.N.).

⁸ Obwohl die Finanzierung politischer Parteien zum Zweck anstehender Wahlen nicht Gegenstand dieses Aufsatzes ist, ist darauf hinzuweisen, dass die sog. Wahlfinanzierung im LOREG enthalten ist.

⁹ Siehe dazu *Sevillano*, El País v. 23.3.2019, abrufbar unter https://elpais.com/politica/2019/03/22/actualidad/155328503 4 275739.html (2.1.2021). In Spanien hängt die Finanzierung politischer Parteien weitgehend von öffentlichen Mitteln ab, die weit über der privaten Finanzierung liegen.

¹⁰ Um sich einen Überblick (in deutscher Sprache) über diese Korruptionsskandale zu verschaffen, siehe u.a. *Graça Peters*, Spiegel-Online v. 17.2.2013, abrufbar unter

Miguel Ángel Cano Paños

oder zur Abdeckung bestimmter Ausgaben der Partei. Der Fall "Gürtel" führte zu vielen Strafverfahren in verschiedenen Teilen Spaniens, wobei der wichtigste Strafprozess sich mit der illegalen Finanzierung der Volkspartei befasste. Die im Mai 2018 erfolgte Veröffentlichung des Strafurteils in Bezug auf den Fall "Gürtel" führte im Juni desselben Jahres zum Sturz des damaligen Ministerpräsidenten Mariano Rajoy (PP) durch ein im spanischen Parlament erfolgtes Misstrauensvotum.

Der Anführer des Komplotts war der Geschäftsmann Francisco Correa, aus dessen Familiennamen die spanische Polizei das Codewort für den Fall ableitete ("correa" ist der spanische Terminus für "Gürtel"). Wie im entsprechenden Prozess nachgewiesen werden konnte, war Luis Bárcenas seine Hauptverbindung zur Volkspartei. Dieser war seit 1989 Mitglied der Buchhaltungsabteilung der PP und zwischen 2008 und 2009 sogar Schatzmeister der Partei, bis er zurücktreten musste, nachdem er wegen seiner Beziehung zum Fall "Gürtel" angeklagt worden war. Während des Gerichtsverfahrens enthüllte Bárcenas selbst die Existenz einer "schwarzen Parteikasse" (caja B) in der Volkspartei, sowie Zahlungen von Schwarzgeld an bestimmte Parteimitglieder, darunter an den Ministerpräsidenten Mariano Rajoy.

Am 25. Mai 2018 veröffentlichte der in Madrid ansässige Nationale Gerichtshof (Audiencia Nacional) das Urteil des Falls "Gürtel".11 Das Gericht hielt es für erwiesen, dass die von Francisco Correa geführten Unternehmen und die spanische Volkspartei zwischen 1999 und 2005 ein "authentisches und wirksames System institutioneller Korruption durch Manipulationsmechanismen des öffentlichen Auftragswesens auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene" geschaffen hatten. All dies sei aufgrund der engen bzw. kontinuierlichen Beziehung von Correa zu einflussreichen konservativen Parteimitgliedern möglich gewesen. Der Nationale Gerichtshof verhängte hohe Strafen gegen die für das Komplott Verantwortlichen, welche wegen illegaler Vereinigung, Betrugs im Bereich der öffentlichen Verwaltung, Bestechung, Fälschung eines Handelsdokuments, Unterschlagung öffentlicher Gelder, Amtspflichtverletzung, Geldwäsche, Steuerstraftaten, Vorteilsgewährung, Unterschlagung, illegaler Forderungen oder versuchten Prozessbetrugs verurteilt wurden. Hervorzuheben sind die 33 Jahre Freiheitsstrafe, die dem ehemaligen Schatzmeister der Volkspartei, Luis Bárcenas, auferlegt wurden, sowie die 51 Jahre Freiheitsstrafe, die das Gericht gegen den als Anführer des Komplotts für schuldig befundenen Francisco Correa verhängte.

Einer der wichtigsten Punkte des Urteils war, dass die Volkspartei zu einer Geldstrafe von insgesamt 245.000 Euro verurteilt wurde, da das Gericht davon ausging, dass die Partei als gewinnbringender Teilnehmer (partícipe a título lucrativo) anzusehen sei. Dabei handelt es sich um eine im spanischen Strafrecht vorgesehene Rechtsfigur, die für diejenigen Anwendung findet, die von den Verbrechen anderer profitieren.

Der für die Untersuchung des Falles "Gürtel" zuständige Richter eröffnete im Jahr 2013 eine besondere Prozessakte namens "Bárcenas", um nicht nur die Existenz einer "schwarzen Parteikasse" in der Volkspartei zu untersuchen, sondern auch das Bestehen möglicher Bonuszahlungen zu bezeugen, die Führungsmitglieder der Partei aus dieser schwarzen Parteikasse angeblich erhalten hatten. Der ehemalige Schatzmeister der Volkspartei, Luis Bárcenas, bestätigte schließlich seine Urheberschaft an dieser illegalen Finanzierung. Die Existenz eines Notizbuches mit Initialen bzw. einigen von Hand geschriebenen Namen, zusammen mit der Auflistung von bestimmten Geldbeträgen, war einer der markantesten Aspekte dieses Korruptionsskandals. Anscheinend enthielt dieses Notizbuch Anmerkungen zu Bonuszahlungen an Mitglieder der PP, die aus Bestechungsgeldern stammten, welche von solchen Unternehmen gezahlt worden waren, die verschiedene Aufträge der Verwaltung erhalten hatten. Das erwähnte Notizbuch wurde der Justiz von Luis Bárcenas selbst übergeben. Die Zweite Abteilung der Strafkammer des Nationalen Gerichtshofes hat den Beginn des Prozesses im Fall "Bárcenas" für den 8. Februar 2021 festgelegt.

Die bereits angeführten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Korruption politischer Parteien lösten eine Welle der Empörung in der spanischen Bevölkerung aus. ¹² Diese Empörung war umso größer, weil sich der politische Skandal im Kontext einer besonders schweren Wirtschafts- und Sozialkrise in Spanien ereignete. Aus diesen Gründen beschloss der spanische Gesetzgeber des Jahres 2015, die bestehenden strafrechtlichen Vorschriften an diesen politisch-sozialen Kontext anzupassen.

IV. Die Aufnahme des Straftatbestandes der illegalen Parteienfinanzierung in das spanische Strafgesetzbuch im Jahr 2015

1. Einführung – Die Art. 304bis und Art. 304ter CP

Mit der Reform des spanischen Strafgesetzbuches durch das LO 1/2015¹³ vom 30. März wurde in Buch II der neue Titel XIIIbis eingeführt, der den Namen "Die Verbrechen der

http://datos.cis.es/pdf/Es3024mar A.pdf (2.1.2021).

ZIS 1/2021

¹¹ Urteil des Zweiten Abschnitts der Strafkammer des Nationalen Gerichtshofs v. 17.5.2018 – 20/2018.

¹² In den im Jahr 2014 vom spanischen Zentrum für Soziologische Forschung veröffentlichten Daten (das Jahr, in dem die strafrechtliche Untersuchung der Fälle "Gürtel" und "Bárcenas" ihren Höhepunkt erreicht hatte) rangierten die Korruption und der Betrug einerseits, und die Politiker im Allgemeinen, die Parteien und die Politik andererseits, an jeweils zweiter und vierter Stelle unter den nach Meinung der Befragten wichtigsten Problemen in Spanien. Siehe dazu Centro de Investigaciones Sociológicas, Barómetro de mayo de 2014, Avance de resultados, Studie Nr. 3033, 2014, abrufbar unter

¹³ Dieses Organgesetz implizierte eine tiefgreifende Reform des spanischen Strafgesetzbuches, da mehr als 250 Artikel geändert wurden. So führte das Reformgesetz unter anderem die Möglichkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe in den Katalog der strafrechtlichen Rechtsfolgen ein.

illegalen Finanzierung politischer Parteien" trägt. Der Titel besteht lediglich aus zwei Artikeln: Art. 304bis und Art. 304ter.

Bis zum Jahr 2015 konnten Unregelmäßigkeiten im Bereich der Parteienfinanzierung lediglich einen der im LOFPP vorgesehenen Verstöße darstellen. Auch gab es – wie oben (Fn. 4) dargelegt – bereits bestimmte Wahlverbrechen, die gesetzlich im LOREG verankert sind (z.B. Art. 149).

In dem oben genannten Titel XIIIbis werden konkret zwei Verhaltensweisen unter Strafe gestellt: 1. die Gewährung und der Empfang illegaler Spenden (Art. 304bis CP); 2. die Beteiligung an Strukturen oder Organisationen, deren Hauptzweck die illegale Parteienfinanzierung ist (Art. 304ter CP).

Der entscheidende Grund für die Einfügung dieser beiden Straftatbestände in das CP ist in der gravierenden Korruption im Aktionsbereich der spanischen politischen Parteien auf allen Ebenen, in denen sie ihre Aktivitäten entwickeln, zu finden. Dabei bilden die zuvor analysierten Fälle "Gürtel" und "Bárcenas" die Hauptgründe der Strafrechtsreform von 2015. Hinzu kommt die durchaus verständliche soziale Empörung, welche durch die in den letzten Jahren immer wieder entdeckten Fälle politischer Korruption in nationalen und regionalen Parteien ausgelöst wurde.

Im Allgemeinen hat sich ein Teil der spanischen Strafrechtslehre für die selbständige Kriminalisierung der illegalen Parteienfinanzierung im Strafgesetzbuch ausgesprochen. Nach Meinung von *Sáinz-Cantero Caparrós* sei die durch das LO 1/2015 erfolgte Einführung von Titel XIIIbis durchaus als "historischer Meilenstein" im spanischen Strafrecht anzusehen. Darüber hinaus stelle die Reform ein Novum gegenüber anderen europäischen Rechtsordnungen dar, die ebenfalls die illegale Parteienfinanzierung als Straftat regeln (wie beispielsweise Deutschland, Frankreich oder Italien), wobei dies nicht im Strafgesetzbuch, sondern vielmehr in speziellen Gesetzen erfolgt. 14

Obwohl die Schaffung dieser Straftatbestände generell zu begrüßen ist, sind dennoch einige Aspekte ihrer Regelung im CP kritisch zu betrachten. In diesem Sinne vertritt ein beachtlicher Teil der spanischen Rechtslehre die Ansicht, dass die in das Strafgesetzbuch aufgenommenen Straftaten im Bereich der illegalen Parteienfinanzierung eine Vielzahl von Problemen und technischen Mängeln aufweisen, wie beispielsweise ihre systematische Platzierung im CP oder der Gebrauch der Blankettregelungstechnik. Des Weiteren seien einige ebenso strafwürdige Verhaltensweisen nicht in den Tatbestand des Art. 304bis CP aufgenommen worden, wie z.B. die Aufnahme falscher Angaben in der Parteibuchhaltung. All dies führe zu der Annahme, dass die Einfügung dieser Straftatbestände in das Strafgesetzbuch voreilig und unüberlegt erfolgte, so dass der Wille des spanischen Gesetzgebers von 2015, der illegalen Parteienfinanzierung wirksam entgegenzutreten, tatsächlich in Frage gestellt werden müsse. 15

Zunächst vertritt ein beachtlicher Teil der spanischen Rechtslehre die Auffassung, dass der Standort der Straftatbestände der illegalen Parteienfinanzierung im Strafgesetzbuch falsch sei. So liegt der Titel XIIIbis zwischen den Verbrechen der Geldwäsche und der Finanzdelikte. Diese gesetzgeberische Entscheidung erweckt den unzutreffenden Eindruck, die Straftaten im Bereich der illegalen Parteienfinanzierung hätten einen rein wirtschaftlichen Charakter. Es wurde jedoch zuvor darauf hingewiesen, dass politische Parteien eine erhebliche verfassungsrechtliche Relevanz haben, so dass das Verbrechen der illegalen Parteienfinanzierung Aspekte betrifft, die weit über eine wirtschaftliche Dimension hinausgehen. Wenn zum Beispiel eine politische Partei davon profitiert, unter bestimmten günstigeren – d.h. illegalen – Bedingungen als andere für Wahlen zu kandidieren, wird das demokratische System korrumpiert. Gleiches gilt, wenn ein Unternehmen einer bestimmten politischen Partei mit Regierungsfunktionen (zentral, regional oder lokal) eine Spende gewährt, um sich dadurch in eine vorteilhaftere Position bei der Vergabe eines Bauprojektes zu versetzen. Auf der Grundlage dieser Überlegungen setzt sich Olaizola Nogales dafür ein, die Straftatbestände der illegalen Parteienfinanzierung in den Titel XXI des spanischen Strafgesetzbuches (Verbrechen gegen die Verfassung) einzufügen. Nach ihrer Meinung sei das von diesen Straftatbeständen geschützte Rechtsgut im Wesentlichen die Funktion, die die politischen Parteien den Bürgern gegenüber ausüben, nämlich den Volkswillen und den politischen Pluralismus zu repräsentieren (Art. 6 CE). 16

Ein anderer Teil der Doktrin geht sogar einen Schritt weiter und vertritt die These, dass das Verbrechen der illegalen Parteienfinanzierung, angesichts der Schwierigkeiten, es im Text des CP zu verankern, in verwaltungsrechtliche Gesetze (sprich LOFPP) aufgenommen werden sollte. Somit würde der spanische Gesetzgeber dem Weg einiger europäischen Länder folgen (z.B. Deutschland, Frankreich oder Italien), welche diese Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches regeln.¹⁷ Durch die Einfügung der Straftat der illegalen Parteienfinanzierung in das LOFPP würde das gesamte System im Kontext der politischen Parteien mit einer internen Kohärenz ausgestattet, was gleichzeitig dazu beitragen würde, das von der Straftatvorschrift in erster Linie geschützte Rechtsgut, nämlich die Rolle und die Funktionen, die die politischen Parteien in einem demokratischen Rechtsstaat ausüben, besonders hervorzuheben. Darüber hinaus würde die Aufnahme der Art. 304bis und 304ter CP in das LOFPP dazu führen, auf Blankettstrafnormen zu verzichten. Insoweit sei erneut darauf hingewiesen, dass das LOREG bereits jetzt

Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik – www.zis-online.com

¹⁴ Sáinz-Cantero Caparrós, in: Morillas Cueva (Hrsg.), Sistema de Derecho Penal, Parte Especial, 2. Aufl. 2015, S. 787.

¹⁵ Siehe dazu u.a. *Maroto Calatayud*, La financiación ilegal de partidos políticos, Un análisis político-criminal, 2015, S. 176, der dabei den Ausdruck "relative Tabestandlosigkeit"

benutzt; *Puente Aba*, in: González Cussac/Matallín Evangelio/Górriz Rozo (Hrsg.), Comentarios a la Reforma del Código Penal de 2015, 2015, S. 950; *Sáinz-Cantero Caparrós* (Fn. 14), S. 787.

Olaizola Nogales, La financiación ilegal de los partidos políticos: un foco de corrupción, 2014, S. 209. Zustimmend: *Muñoz Conde*, Derecho Penal, Parte Especial, 20. Aufl. 2015, S. 475.

¹⁷ Javato Martín, Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología 2017 Nr. 19, 1 (25).

neben rein verwaltungsrechtlichen Bestimmungen außerdem strafrechtliche Regelungen (Art. 149) enthält.

Nach der im Jahr 2015 erfolgten Strafrechtsreform kann festgestellt werden, dass die zurzeit in Spanien bestehende strafrechtliche Bearbeitung von Fällen illegaler Parteienfinanzierung zweispurig verläuft. So ist einerseits die sog. illegale Wahlkampffinanzierung in Art. 149 LOREG verankert. Nach dieser Vorschrift wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe von zwölf bis 24 Monaten bestraft, wer die Buchführung einer politischen Partei fälscht, die die Einnahmen und Ausgaben während eines Wahlkampfes zutreffend widerspiegeln muss. 18 Andererseits ist die illegale Parteienfinanzierung im Allgemeinen unter Strafe gestellt, unter direkter Bezugnahme auf jene Fälle, die die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der politischen Parteien für ihre Geschäftstätigkeit betreffen. Die strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen sind in Art. 304bis und Art. 304ter CP enthalten, welche in den folgenden Abschnitten dargestellt werden.

2. Geschütztes Rechtsgut

Politische Parteien stellen ein unverzichtbares Instrument in einem demokratischen Rechtsstaat dar. Dementsprechend erfüllen sie eine grundlegende (öffentliche) Funktion für das Fortbestehen der Demokratie. Diese entscheidende Rolle der politischen Parteien wird deutlich in Art. 6 CE reflektiert. In diesem Sinne ergibt sich aus dem Verfassungsrecht eindeutig, dass die Hauptfunktion der politischen Parteien darin besteht, Empfänger des Volkswillens zu sein, ihn zu vertreten und durch die Staatsorgane zu verteidigen.

Des Weiteren muss Bildung als auch die Äußerung des Volkswillens absolut frei von jenen externen Eingriffen erfolgen, die auf die Förderung bestimmter politischer bzw. ökonomischer Interessen abzielen. Solche Eingriffe können die Bildung und die Äußerung des Volkswillens ernsthaft beeinträchtigen, sodass der Wille der Bürger, die für eine bestimmte Partei gestimmt haben, mit dem von der Partei angegebenen Wahlprogramm nicht übereinstimmt. ¹⁹ Es bleibt jedoch zu prüfen, ob die Abwehr externer Eingriffe mit strafrechtlichen Mitteln zu erfolgen hat und ob es sich hierbei um das einzige Interesse handelt, das zu schützen ist.

In Bezug auf die in den vorangegangenen Absätzen erfolgten Erläuterungen ist darauf hinzuweisen, dass die verfassungsrechtliche Anerkennung, die den politischen Parteien in Art. 6 CE zuteil wird, ihnen weder die Natur staatlicher Organe noch den Charakter öffentlicher Behörden verleiht. Rechtlich betrachtet sind politische Parteien private Vereinigungen. So wird dementsprechend in der Präambel zu LO 6/2002 vom 27. Juni über politische Parteien ausgeführt, dass die politischen Parteien "private Körperschaften mit assoziativer Basis" oder "politische Vereinigungen" sind. ²⁰ Dies entspricht der Ansicht sowohl des spanischen Verfassungsgerichts als auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Um das geschützte Rechtsgut im Bereich der illegalen Parteienfinanzierung näher zu bestimmten, ist es weiterhin notwendig, auf die Tätigkeit der politischen Parteien - insbesondere, wenn sie die Regierungsverantwortung tragen - in Bezug auf ihre Mitwirkung an öffentlichen Entscheidungen und auf ihre Kontrolle der öffentlichen Verwaltung einzugehen. So kann die illegale Finanzierung einer politischen Partei durch Einzelpersonen, Unternehmen oder Interessengruppen das gleiche Risiko für das ordnungsgemäße Funktionieren des gesamten demokratischen Systems mit sich bringen, wie die von einem bestimmten Beamten vorgenommene Bestechung. Die Möglichkeit, dass Einzelpersonen politische Entscheidungen durch die illegale (Parteien-)Finanzierung beeinflussen können, führt eindeutig dazu, dass die auf diese Weise finanzierten Parteien bei den öffentlichen Angelegenheiten bzw. Entscheidungen in eine bestimmte Richtung wirken. Ist man jedoch der Ansicht, dass das geschützte Rechtsgut im Kontext der illegalen Parteienfinanzierung lediglich das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung sei, so wäre damit lediglich ein Rechtsgut geschützt, das im Wesentlichen mit dem identisch ist, welches den Tatbeständen der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung zugrunde liegt. Folgt man dieser Interpretation, so könnten die Fälle der illegalen Parteienfinanzierung generell durch den Straftatbestand der Bestechung verfolgt werden.²¹ Es muss jedoch klargestellt werden, dass Verhaltensweisen im Bereich der illegalen Parteienfinanzierung nicht nur diejenigen Parteien betreffen, die Regierungsfunktionen ausüben, sondern vielmehr alle politischen Vereinigungen betroffen sind, unabhängig davon, ob sie eine parlamentarische Vertretung ausüben oder nicht.

ZIS 1/2021

¹⁸ Aus der Analyse des Art. 149 LOREG ist zu schließen, dass dort eine schlichte illegale Parteienfinanzierung während eines bestimmten Wahlkampfes, wie z.B. die Abgabe oder der Empfang von Geldern zur Deckung der Wahlkampagne, nicht strafrechtlich sanktioniert wird. Diesbezüglich ist zu beachten, dass das LOREG die Geldbeträge begrenzt, die zur Finanzierung eines Wahlkampfes von einer Person abgegeben werden können. In Bezug auf die private Finanzierung legt Art. 129 LOREG eine Grenze von 10.000 Euro als den Höchstbetrag fest, den eine Person auf das von einer politischen Partei für eine bestimmte Wahlkampagne eröffnete Konto einzahlen kann. In Bezug auf die öffentliche Finanzierung begrenzt Art. 127 LOREG auch die Ausgaben, die vom Staat subventioniert werden können.

¹⁹ Olaizola Nogales, Estudios de Deusto 2015 Vol. 63 Nr. 1, 327 (342); Nuñez Castaño (Fn. 7), S. 749.

Vor dem Hintergrund des LOFPP sind die politischen Parteien als grundlegende Institutionen zu verstehen, auf deren Basis das demokratische System fußt. Sie sind private Vereinigungen, wobei sie aber mit der entscheidenden öffentlichen Funktion versehen werden, bei der Bildung und Äußerung des Volkswillens mitzuwirken und diesen vor den Staatsorganen zu vertreten. Deshalb liegt dem LOFPP die Anschauung zugrunde, dass das Finanzierungssystem der politischen Parteien in Spanien als eine der wesentlichen Garantien für die Stabilität des Parteien- und des demokratischen Systems anzusehen ist.

²¹ Nuñez Castaño (Fn. 7), S. 746 ff.

Hieraus kann geschlussfolgert werden, dass das durch die Straftat der illegalen Parteienfinanzierung geschützte Rechtsgut in erster Linie das ordnungsgemäße Funktionieren des demokratischen Parteiensystems ist, welches durch folgende Merkmale charakterisiert ist: 1. die Transparenz in der Parteienfinanzierung, 2. die Chancengleichheit für alle politischen Vereinigungen, 3. das (notwendige) Vertrauen der Bürger in dieses System, welches die Basis des demokratischen Staates bildet.²² Gleichzeitig lässt sich nicht bestreiten, dass das hier analysierte Rechtsgut jede verfassungsrechtlich relevante Funktion der politischen Parteien betrifft. Bekanntlich werden diese Funktionen der Parteien in Art. 6 CE wie folgt zusammengefasst: 1. den politischen Pluralismus auszudrücken, 2. bei der Bildung und Äußerung des Volkswillens mitzuwirken, 3. als Hauptinstrument der politischen Beteiligung zu agieren.²³ Es ist schließlich daran zu erinnern, dass ähnliche Funktionen Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes der illegalen Parteienfinanzierung im deutschen Recht sind. In der Tat ist das durch § 31d PartG geschützte Rechtsgut die Transparenz der Finanzen der politischen Parteien. Dieses Rechtsgut genießt in Deutschland einen verfassungsrechtlichen Status nach Art. 21 Abs. 1 S. 4 des Grundgesetzes (GG). Diese Transparenz steht jedoch in engem Zusammenhang mit den anderen in Art. 21 Abs. 1 GG erwähnten Grundsätzen, wie z.B. der Beteiligung politischer Parteien an der Willensbildung des Volkes oder der Gewährleistung der Chancengleichheit in Wahlprozessen.²⁴

3. Analyse des Art. 304bis CP

Art. 304bis CP enthält den folgenden Wortlaut:

"1. Mit einer Geldstrafe, die das Drei- bis Fünffache ihres Wertes beträgt, wird bestraft, wer unter Verstoß gegen Artikel 5 Eins? des Organgesetzes 8/2007 vom 4. Juli über die Finanzierung politischer Parteien Spenden oder Zuwendungen erhält, die für eine politische Partei, einen Verband, eine Koalition oder eine Wählergruppe bestimmt sind.

- 2. Die oben genannten Verhaltensweisen werden mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe, die das Drei- bis Fünffache ihres Wertes oder Überschusses beträgt, bestraft, wenn:
- a) es sich um eine in Artikel 5 Eins, Buchstaben a) oder c) des Organgesetzes 8/2007 vom 4. Juli über die Finanzierung politischer Parteien genannte Spende handelt, deren Höhe die Grenze von 500.000 Euro überschreitet oder wenn die Spende die in Buchstabe b) dieser Vorschrift festgelegte Grenze um 500.000 Euro überschreitet, wenn das Verhalten gegen Artikel 5 Eins Buchstabe b) des Organgesetzes 8/2007 vom 4. Juli über die Finanzierung politischer Parteien verstößt.
- b) es sich um eine in Artikel 7 Zwei des Organgesetzes 8/2007 vom 4. Juli über die Finanzierung politischer Parteien genannte Spende handelt, deren Höhe die Grenze von 100.000 Euro überschreitet.
- 3. Wenn die im vorherigen Absatz genannten Verhaltensweisen besonders schwerwiegend sind, wird die Strafe in der oberen Hälfte verhängt, wobei die im Grad höhere Strafe verhängt werden kann.
- 4. Die gleichen Strafen werden in den jeweiligen Fällen gegen denjenigen verhängt, der Spenden oder Zuwendungen für eine politische Partei, einen Verband, eine Koalition oder eine Wählergruppe selbst oder durch einen Vermittler in einem der in den vorherigen Absätzen geregelten Fällen gewährt.
- 5. Die gleichen Strafen werden verhängt, wenn gemäß den Bestimmungen von Artikel 31bis dieses Strafgesetzbuches eine juristische Person für den Sachverhalt verantwortlich ist. Unter Berücksichtigung der in Artikel 66bis festgelegten Regeln können die Einzelrichter und die Gerichte auch die in Art. 33 Abs. 7 Buchstaben b) bis g) festgelegten Strafen verhängen."

Nach Art. 304bis Abs. 1 CP ist derjenige zu bestrafen, der Spenden oder Zuwendungen erhält, die für eine politische Partei, einen Verband, eine Koalition oder eine Wählergruppe bestimmt sind. Auf diese Weise werden hier nicht nur die rechtswidrigen Verhaltensweisen der Mitglieder einer bestimmten politischen Partei unter Strafe gestellt, sondern auch die illegalen Aktivitäten solcher Personen oder Körperschaften, die als Vermittler fungieren und so die verbotene Spende erhalten, um sie anschließend an eine bestimmte politische Partei weiterzuleiten. Es handelt sich also bei dieser in Abs. 1 enthaltenen Fallkonstellation um ein Allgemeindelikt.25

Art. 304bis CP stellt bestimmte Unregelmäßigkeiten bei der privaten Parteienfinanzierung unter Strafe. Insbesondere der in Abs. 1 enthaltene Grundtatbestand bestraft diejenigen Verhaltensweisen, die die Bestimmungen des Art. 5 Eins

²² Siehe u.a. *Bustos Rubio*, Revista Penal 2016 Nr. 37, 61 (67); Puente Aba, El delito de financiación ilegal de partidos políticos, 2017, S. 14; Sáinz-Cantero Caparrós (Fn. 14), S.

²³ Nach Meinung von *Olaizola Nogales* sollte der Maßstab für die Entscheidung, ob ein illegales Finanzierungsverhalten strafrechtlich verfolgt werden muss, genau aus den verfassungsmäßigen Funktionen abgeleitet werden, die die politischen Parteien den Bürgern gegenüber ausüben, siehe Olaizola Nogales, Estudios de Deusto 2015 Vol. 63 Nr. 1, 327 (341).

²⁴ Javato Martín, Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología 2017 Nr. 19, 1 (24). Art. 21 Abs. 1 GG lautet: "Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben."

²⁵ Zustimmend *Puente Aba* (Fn. 15), S. 954. Dagegen *Morales* Hernández, in: Marín de Espinosa Ceballos/Esquinas Valverde (Hrsg.), Lecciones de Derecho Penal, Parte Especial, 2018, S. 259, der die Ansicht vertritt, dass die passive illegale Parteienfinanzierung als Sonderdelikt im Strafgesetzbuch ausgestaltet ist.

Miguel Ángel Cano Paños

LOFPP verletzen. In diesem Sinne verbietet diese Vorschrift folgende Spenden: 1. anonyme Spenden sowie Spenden mit einem widerruflichen oder zweckmäßigen Charakter; 2. Spenden von derselben Person, wenn diese Spenden insgesamt die Grenze von 50.000 Euro pro Jahr überschreiten. Von dieser Grenze ausgenommen werden jedoch die Immobilienspenden, sofern die Anforderungen von Art. 4.2 lit. e LOFPP erfüllt sind, d.h. wenn die Identität des Spenders bestätigt, die Abgabe des gespendeten Gutes urkundlich bezeugt und die unwiderrufliche Natur der Spende bestätigt wird; 3. Spenden von juristischen Personen oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit.

Infolgedessen greift der spanische Strafgesetzgeber des Jahres 2015 auf die Blankettregelungstechnik zurück, um die Tatbestandshandlung zu umschreiben. Somit wird der materielle Unrechtstatbestand im Strafgesetzbuch nicht beschrieben, sondern vielmehr in jenen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Parteienfinanzierung regeln (sprich LOFPP). Darüber hinaus handelt es sich um abstrakte Gefährdungsdelikte, da der Nachweis eines eventuellen Erfolgs- bzw. Schadenseintritts nicht erforderlich ist, um die Verwirklichung des Tatbestandes zu bejahen. Dementsprechend wird die Straftat bereits begangen, wenn die Höhe der Spenden oder Zuwendungen die in LOFPP festgelegte Grenze überschreitet oder wenn andere in diesem Organgesetz angeführte Verbote nicht beachtet werden.

Bezüglich der in Art. 304bis Abs. 1 CP in Betracht kommenden Täter bezieht sich die Strafvorschrift nicht nur auf die politischen Parteien im engeren Sinne. Vielmehr können auch andere (politische) Körperschaften als Empfänger verbotener Finanzierung fungieren, namentlich Verbände, Koalitionen und Wählergruppen. In diesem Katalog von politischen Körperschaften werden jedoch bestimmte Einrichtungen nicht erwähnt, welche aber im Kontext politischer Parteien eine mintunter wichtige Rolle spielen. Das sind die Stiftungen oder sonstige Vereinigungen, die mit politischen Parteien verbunden sind. Tatsächlich schließt das LOFPP sie nicht nur vom Oberbegriff "politische Partei" aus, sondern gleichzeitig sieht das Gesetz für solche Körperschaften ein viel laxeres Regime in Bezug auf ihre Finanzierungsgrenzen vor. So befindet sich die Regelung dieser Körperschaften in der siebten Zusatzbestimmung des LOFPP. Dort sind die Stiftungen von bestimmten Einschränkungen in Bezug auf die Annahme von privaten Spenden ausgeschlossen. Die zurzeit in Spanien geltende Rechtslage sieht folgendermaßen aus: Obwohl die Bestimmungen von Titel II LOFPP auch für die Stiftungen gelten, werden sie jedoch von der Anwendung des Art. 5 Eins lit. b und c ausgenommen, so dass die Stiftungen Spenden in unbegrenzter Höhe von Einzelpersonen, juristischen Personen und Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit in Empfang nehmen können. Es ist offensichtlich, dass das derzeitige Fehlen persönlicher und quantitativer Grenzen in den Finanzierungskanälen der Stiftungen ein ernstzunehmendes Hindernis für die Gewährleistung echter Transparenz in der Finanzierung politischer Parteien darstellt. 26 In diesem Sinne darf nicht vergessen werden, dass die

mit den politischen Parteien verbundenen Stiftungen traditionell als Instrumente zur Kanalisierung korrupter Verhaltensweisen verwendet worden sind. Mit der derzeit in Spanien geltenden Rechtslage sind die Stiftungen im Kontext ihrer Finanzierung nach wie vor von einer strafrechtlichen Verfolgung ausgeschlossen.

Abs. 2 enthält zwei schwerere Tatbestände, deren Verwirklichung nicht nur eine Geldstrafe zur Folge hat, sondern die auch die Verhängung von einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren androhen. Sie sind wie folgt zu beschreiben: Bestraft wird, wenn

- 1. die anonymen Spenden, die Spenden mit einem widerruflichen oder zweckmäßigen Charakter, oder solche von juristischen Personen oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit erhaltenen Spenden die Grenze von 500.000 Euro überschreiten. Gleiches gilt für Spenden von Einzelpersonen, wenn sie jährlich die 550.000 Euro Grenze überschreiten;
- 2. die Spenden von ausländischen Regierungen oder Einrichtungen, Körperschaften oder öffentlichen Unternehmen oder solchen Unternehmen stammen, die unmittelbar oder mittelbar mit diesen verbunden sind, sofern die Grenze von 100.000 Euro überschritten wird (Art. 7 Zwei LOFPP).²⁷

Die Begründung für den ersten erschwerten Tatbestand liegt in der besonderen Rechtswidrigkeit der Tat im Vergleich zu dem in Abs. 1 enthaltenen Grundtatbestand. So geht der Gesetzgeber von 2015 davon aus, dass der in Abs. 2 verankerte Geldbetrag, der als Spende oder Zuwendung erhalten oder geliefert wird, eine besondere strafrechtliche Relevanz besitzt. In Bezug auf den zweiten erschweren Tatbestand liegt der Grund für seine Einführung im Wesentlichen in der Bedeutung der Beibehaltung der Unabhängigkeit der spanischen politischen Parteien von Einmischungen seitens ausländischer Regierungen aufgrund der erhaltenen oder gemachten Spenden oder Zuwendungen.²⁸

Abs. 3 enthält eine weitere Strafverschärfung und regelt, dass die in Abs. 2 vorgesehene Strafe in der oberen Hälfte des Strafrahmens verhängt wird – wobei die im Grad höhere Strafe als die in Abs. 2 festgelegte fakultativ angewandt werden kann –, wenn die dort genannten Umstände "besonders schwerwiegend" sind. Es steht außer Frage, dass der Ausdruck "besonders schwerwiegend" bewertender Natur ist, so dass die Entscheidung über seine eventuelle Anwendung dem Richter zukommt. Nichtsdestotrotz muss jedoch dieser Aus-

_

²⁷ Im Umkehrschluss stellt die Gewährung einer gem. Art. 7 Zwei LOFPP verbotenen Spende unterhalb der Grenze von 100.000 Euro lediglich eine schwere Zuwiderhandlung gem. Art. 17 Abs. 2 lit. a LOFPP dar, in keinem Fall jedoch eine Straftat.

²⁸ Die Aufnahme dieses zweiten straferschwerenden Tatbestandes in das CP ist teilweise Folge der laufenden gerichtlichen Untersuchung gegen die linksgerichtete Partei Podemos (derzeit in einer Regierungskoalition mit der Sozialistischen Partei) wegen ihrer mutmaßlichen illegalen Finanzierung von Ländern wie dem Iran oder Venezuela. Siehe dazu ausführlich *Marraco*, El Mundo v. 26.7.2020, abrufbar unter https://www.elmundo.es/espana/2020/07/26/5f1c614421efa072478b45c1.html (2.1.2021).

²⁶ Zustimmend *Puente Aba* (Fn. 22), S. 97.

druck so verstanden werden, dass er sich auf die besondere politische Bedeutung oder die wirtschaftliche Relevanz der begangenen Verhaltensweise bezieht.

Wie schon oben (1.) erwähnt, befasst sich der neue in Art. 304bis CP enthaltene Straftatbestand mit einer bestimmten Finanzierungsform politischer Parteien: der Finanzierung aus privaten Quellen für den regulären Betrieb der Parteien. Daraus folgend bleiben Finanzierungen aus öffentlichen Quellen, sowie solche, die speziell für die Wahlkampagnen bestimmt sind, außerhalb einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung.²⁹ Abgesehen davon ist jedoch zu beanstanden, dass Art. 304bis CP keinen einzigen Hinweis auf eine zweifellos relevante Verhaltensweise im Kontext der illegalen Finanzierung politischer Parteien enthält, namentlich die Vornahme von Fälschungen in der Buchführung einer politischen Partei. Das überrascht umso mehr, als Art. 149 LOREG tatsächlich diese Tatbestandsalternative im Kontext eines Wahlkampfes unter Strafe stellt. Es steht außer Frage, dass all diese Verhaltensweisen strafrechtlich verfolgt werden müssten. In diesem Kontext ist auf zwei Modalitäten bei der illegalen privaten Parteienfinanzierung aufmerksam zu machen: die direkte und indirekte versteckte Finanzierung. Im ersten Fall erhält eine politische Partei die Gelder illegal und versteckt sie in ihrer Buchhaltung (sog. "schwarze Parteikassen"). Im zweiten Fall werden die Spenden oder Zuwendungen zwar in der Buchhaltung der Partei reflektiert, jedoch betrügerisch durch Verhaltensweisen wie beispielsweise die Fälschung des Spendenbetrages, die Zerstückelung der Spende oder Zuwendung in zahlenmäßig kleinere Beträge, die Verschleierung des Spendernamens oder die Bezeichnung der Spende in der Buchhaltung als ein anderes legales Geschäft verbucht. Aus diesen Gründen wäre es wünschenswert, dass Art. 304bis CP auch solche Verhaltensweisen unter Strafe stellen würde, die im Zusammenhang mit dem Machen falscher Angaben im Rahmen der Buchführung einer politischen Partei stehen, wie dies z.B. in § 31d PartG geschieht.30

Bei der illegalen Parteienfinanzierung können bis zu drei Täter beteiligt sein, namentlich die Partei selbst, der Spender und sehr häufig auch ein Vermittler, der die Spende für die spätere Weiterleitung an die Partei in Empfang nimmt. Diesbezüglich befasst sich Art. 304bis Abs. 4 CP mit der Sanktionierung des Spenders, für den das Gesetz die gleiche Strafe androht wie für den Empfänger der Spende. In diesem Fall

hat der spanische Gesetzgeber wie auch in Abs. 1 ein Allgemeindelikt normiert, so dass keine Einschränkungen in Bezug auf die in Betracht kommenden Täter zu verzeichnen sind.

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass gem. Art. 304bis Abs. 5 CP auch juristische Personen für die in dieser Vorschrift enthaltene Straftat zur Verantwortung gezogen werden können. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit der politischen Parteien durch das Organgesetz 7/2012 vom 27. Dezember in das spanische CP eingeführt wurde. Dies verdient besondere Erwähnung, weil bei der ersten Aufnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in das CP, die im Jahre 2010 in Spanien erfolgte, die politischen Parteien ausdrücklich ausgeschlossen wurden.³¹

In Bezug auf den subjektiven Tatbestand lassen die in Art. 304bis CP vorgesehenen Tatbestandsalternativen nur vorsätzliches Handeln zu, wobei Eventualvorsatz genügt. Aus diesem Grunde und ausgehend von Art. 12 CP³² ist bei den Konstellationen der illegalen Parteienfinanzierung kein fahrlässiges Handeln strafbar. Darüber hinaus, und im Gegensatz zu Art. 304ter CP, ist hier kein zusätzliches subjektives Tatbestandsmerkmal, wie z.B. Absicht, erforderlich.

Für den Grundtatbestand (Abs. 1 und 4) ist eine Geldstrafe vorgesehen, die das Drei- bis Fünffache des Betrags der geleisteten Spende beträgt. Für die in Abs. 2 enthaltenen schwereren Tatbestände sieht der Gesetzgeber eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren und eine Geldstrafe in Höhe des Drei- bis Fünffachen des Betrags der Spende oder ihres Überschusses vor. Auf diese Weise hängt der Referenzwert für die Berechnung der zu verhängenden Geldstrafe von der konkret begangenen Handlung ab. Die in Abs. 3 enthaltene Strafe leitet sich ihrerseits aus der in Abs. 2 vorgesehenen Strafe ab: Es wird die in Abs. 2 festgelegte Strafe in der oberen Hälfte des Strafrahmens verhängt, wobei die im Grad höhere Strafe als die in Abs. 2 festgelegte fakultativ angewandt werden kann.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Straftat der illegalen Parteienfinanzierung in der Regel mit anderen Straftaten in Konkurrenz treten kann, wie z.B. den Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung. Es handelt sich dabei um

²⁹ Es steht außer Frage, dass im Bereich der Unregelmäßigkeiten bei der öffentlichen Finanzierung im Allgemeinen ein Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung (wie z.B. Unterschlagung öffentlicher Gelder, Bestechung oder Vorteilsgewährung) vorliegt. Dies spricht jedoch nicht dagegen, diese Art der illegalen Parteienfinanzierung – de lege ferenda – auch in Art. 304bis CP einzubeziehen. Vgl. dazu *Nieto Martín*, in: Arroyo Zapatero/Nieto Martín (Hrsg.), Fraude y corrupción en el Derecho penal económico europeo. Eurodelitos de corrupción y fraude, 2006, S. 122–124; *Puente Aba* (Fn. 15), S. 955.

³⁰ Zustimmend *Maroto Calatayud* (Fn. 15), S. 322; *Nieto Martín* (Fn. 29), S. 135; *Olaizola Nogales* (Fn. 16), S. 211; *Puente Aba* (Fn. 15), S. 951.

³¹ Nach Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit politischer Parteien hat das Organgesetz 3/2015 v. 30.3.2015 über die Kontrolle der finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeit der politischen Parteien das Organgesetz 6/2002 v. 27.6.2002 über die politischen Parteien dergestalt geändert, dass die Parteien nunmehr verpflichtet sind, in ihren internen Vorschriften ein System zur Verhinderung von rechtswidrigen Verhaltensweisen (sog. Compliance-Programm) einzuführen. Wie in Art. 31bis CP geregelt, kann die Einführung eines solchen Systems zur Verhinderung widerrechtlicher Verhaltensweisen eine eventuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Partei ausschließen. Siehe dazu ausführlich: *Baucells Lladós*, Revista General de Derecho penal 2017 Nr. 28, 1 (23 ff.).

³² Art. 12 CP: "Fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen werden nur bestraft, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt."

solche Fallkonstellationen, in denen der Spender eine Partei illegal mit dem Ziel finanziert, dass eines der Parteimitglieder, das ein öffentliches Amt bekleidet, eine bestimmte, für den Spender vorteilhafte Handlung ausführt. In diesem Fall kann regelmäßig die illegale Parteienfinanzierung mit der Straftat der Bestechung im Verhältnis der Idealkonkurrenz

Auf Seite des Spenders (z.B. ein Unternehmen) können neben Art. 304bis CP andere Straftatbestände zur Anwendung kommen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Entscheidung zur rechtwidrigen Finanzierung einer bestimmten Partei lediglich von einer bestimmten Person in einer Führungsposition innerhalb des Unternehmens getroffen worden ist. In diesem Fall steht Art. 304bis CP in Idealkonkurrenz mit der Straftat der Untreue (Art. 252 CP).

4. Analyse des Art. 304ter CP

Der Wortlaut des Art. 304ter CP lautet:

- "1. Mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an Strukturen oder Organisationen jedweder Art teilnimmt, deren Zweck die Finanzierung von politischen Parteien, Verbänden, Koalitionen oder Wählergruppen ist, und dabei gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt.
- 2. Für die Leiter dieser Strukturen oder Organisationen wird die Strafe in der oberen Hälfte verhängt.
- 3. Wenn die in den vorherigen Absätzen genannten Verhaltensweisen besonders schwerwiegend sind, wird die Strafe in der oberen Hälfte verhängt, wobei die im Grad höhere Strafe verhängt werden kann."

Art. 304ter CP sieht eine verschärfte Strafe für Fälle vor, in denen die illegale Parteienfinanzierung durch eine speziell für diesen Zweck geschaffene Struktur oder Organisation erfolgt. Hier wird vor allem auf jene Personenvereinigungen oder Gruppierungen Bezug genommen, die gebildet worden sind, um insbesondere die illegale Finanzierung der Parteien mittels verdeckter Gelder zu erleichtern.

Bei der Analyse dieser Strafvorschrift ist als Erstes darauf hinzuweisen, dass es sich um einen selbständigen Tatbestand handelt, da die in Art. 304ter CP vorgesehene Strafe unabhängig von der in Art. 304bis CP festgelegten Strafe zu bilden ist. Des Weiteren besteht kein Zweifel daran, dass der Grund für die Entstehung dieser Strafvorschrift in dem zuvor analysierten Komplott einer Unternehmensgruppe zur illegalen Finanzierung der spanischen Volkspartei (Fall "Gürtel") liegt.

Die in Art. 304ter CP enthaltene Straftat ist als ein Allgemeindelikt ausgestaltet. Darüber hinaus handelt es sich um ein schlichtes Tätigkeits- bzw. ein abstraktes Gefährdungsdelikt. So erfordert das kriminelle Verhalten nur die Teilnahme an einer bestimmten Struktur oder Organisation, ohne dass ein tatbestandlicher Erfolg eintreten muss. Des Weiteren verletzt die Teilnahmehandlung nicht das in der Straftat der illegalen Parteienfinanzierung geschützte Rechtsgut, sondern sie schafft lediglich ein Risiko dafür.

Die Bestimmung des Art. 304ter CP erinnert zunächst an andere, die bereits im CP enthalten sind, wie z.B. Art. 302 CP im Bereich der Geldwäsche oder Art. 369bis CP im Kontext des Drogenhandels. In den letztgenannten Vorschriften wird jedoch die Strafverschärfung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung anders als in Art. 304ter CP gestaltet. So bedingt die Mitgliedschaft in oder die Leitung einer kriminellen Vereinigung, die im Bereich der Geldwäsche oder des Drogenhandelns tätig ist, dass die konkret begangene Straftat mit einer verschärften Strafe geahndet wird, da diese Verhaltensweise im Rahmen einer Vereinigung begangen wird. Demgegenüber wird die in Art 304ter CP enthaltene strafrechtliche Qualifikation für die Zugehörigkeit in oder Leitung einer (kriminellen) Vereinigung anders ausgestaltet. So wird die dort vorgesehene Strafverschärfung nicht für denjenigen angewandt, der bereits eine Straftat der illegalen Parteienfinanzierung innerhalb einer solchen Vereinigung begangen hat. Stattdessen sieht Art. 304ter CP eine autonome Strafe vor (Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren, welche in ihrer oberen Hälfte für die Leiter der Vereinigung verhängt wird), unabhängig davon, ob ein Vereinigungsmitglied oder der Leiter dieser Vereinigung eine Straftat nach Art. 304bis CP begangen hat.³³ Folglich ermöglicht der in Art. 304ter CP enthaltene Wortlaut eine Verbrechenskonkurrenz zwischen Art. 304bis und Art. 304ter CP.

Im Übrigen geht ein Teil des spanischen Schrifttums davon aus, dass die Bestimmung des Art. 304ter CP unnötig sei, da eine Organisation oder Struktur, deren Zweck darin besteht, kriminelle Aktivitäten durchzuführen (in diesem Fall also die illegale Parteienfinanzierung) ohnehin den Vereinigungsdelikten der Art. 570bis (kriminelle Organisationen) und Art. 570ter (kriminelle Gruppen) CP subsumiert werden könnte.

Art. 304ter Abs. 3 CP sieht einen erschwerten Tatbestand vor. So wird die in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Strafe in der oberen Hälfte verhängt - wobei fakultativ die im Grad höhere Strafe zur Anwendung kommen kann -, wenn die dort genannten Verhaltensweisen "besonders schwerwiegend" sind. Wie es auch in Art. 304bis CP geschieht, handelt es sich auch hier um eine allgemeine Bewertungsklausel, so dass die Entscheidung über ihre eventuelle Anwendung dem Richter zukommt. Nichtsdestotrotz ist hier schwer zu ermitteln, welche Kriterien tatsächlich berücksichtigt werden müssen, damit dieser erschwerte Tatbestand zur Anwendung kommt. In der Tat beziehen sich die "besonders schwerwiegenden" Verhaltensweisen in Art. 304ter CP nicht auf eine eventuelle illegale Parteienfinanzierung, sondern vielmehr auf die in den Abs. 1 und 2 des Art. 304ter CP enthaltenen Verhaltensweisen. Folglich kann festgestellt werden, dass Abs. 3 auf folgende Fallkonstellationen Bezug nimmt: 1. einerseits die Teilnahme an Strukturen oder Organisationen, welche die in Abs. 1 aufgestellten Anforderungen erfüllen; 2. andererseits die Leitung solcher Strukturen oder Organisationen, wie dies in Art. 304ter Abs. 2 CP vorgesehen ist.

³³ Zustimmend Morales Hernández (Fn. 25), S. 265; Puente Aba (Fn. 15), S. 960.

In Bezug auf den subjektiven Tatbestand ist nur vorsätzliches Handeln strafbar. Darüber hinaus erfordert Art. 304ter CP ein besonderes subjektives Tatbestandsmerkmal, nämlich die Absicht, eine illegale Finanzierung von politischen Parteien, Verbänden, Koalitionen oder Wählergruppen vorzunehmen, ohne dabei die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.³⁴

V. Fazit

Die Aufnahme der Straftat der illegalen Parteienfinanzierung in das spanische Strafgesetzbuch ist als ein wichtiger und zugleich nötiger Fortschritt anzusehen, wenn man sich die seit den 1980er Jahren immer wieder auftauchenden Korruptionsskandale in beinahe allen politischen Parteien vor Augen hält. Die Existenzberechtigung der Art. 304bis und Art. 304ter CP beruht weitgehend auf der Tatsache, dass die klassischen Verbrechen der Bestechung, der Vetternwirtschaft, der Urkundenfälschung oder der Untreue unwirksam waren, um das durch die illegale Parteienfinanzierung verletzte Rechtsgut erfolgreich zu schützen. Wie wiederholt in diesem Beitrag ausgeführt wurde, stellen die von der illegalen Parteifinanzierung betroffenen Rechtsgüter zweifelsohne entscheidende Werte für das demokratische System dar, so dass sie in Art. 6 CE eine verfassungsrechtliche Anerkennung genießen.

Die durch das LO 1/2015 erfolge Strafrechtsreform hat die Einführung eines neuen Titels in das spanische Strafgesetzbuch mit sich gebracht (Titel XIIIbis), der darauf abzielt, die illegale Parteienfinanzierung unter Strafe zu stellen. Über den umstrittenen systematischen Standort der Art. 304bis und Art. 304ter CP (zwischen den Geldwäschedelikten und den Steuerstraftaten) hinaus erfassen die neu eingefügten Strafvorschriften jedoch nicht alle Verhaltensweisen, die in diesem Kontext als strafwürdig zu erachten sind, wie beispielsweise die illegale öffentliche Finanzierung politischer Parteien, die an Stiftungen gemachten Spenden oder die Aufnahme bzw. Darstellung falscher Angaben in der Parteibuchhaltung.

Eines der markantesten Probleme im Zusammenhang mit der derzeitigen Regelung der illegalen Parteienfinanzierung in Spanien ist das auf die Stiftungen anzuwendende gesetzliche Finanzierungssystem, insbesondere, wie die an diese Einrichtungen geleisteten Spenden und Zuwendungen zu kontrollieren sind. Wie schon oben (IV. 3.) angeführt wurde, ermöglicht das LOFPP, dass eine Einzelperson Spenden an Stiftungen leisten kann, ohne dabei die sonst für Spenden an Parteien festgelegte Grenze von 50.000 Euro beachten zu müssen. Darüber hinaus dürfen Stiftungen Spenden in unbegrenzter Höhe von juristischen Personen annehmen. In diesem Sinne sollte nicht vergessen werden, dass die mit einer bestimmten Partei ideologisch eng verbundenen Stiftungen von dieser als Instrumente zur Kanalisierung korrupter Verhaltensweisen verwendet worden sind. Mit der in Titel XIIIbis enthaltenen Regelung bleiben solche Handlungen weiterhin von einer strafrechtlichen Verfolgung verschont. Nach Meinung der Mehrheit der spanischen Rechtslehre stellt die Tatbestandslosigkeit der Stiftungstätigkeit im Zusammenhang mit der Finanzierung politischer Parteien, insbeson-

Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass Art. 304bis CP den Tatbestand der Vornahme von Täuschungshandlungen in der Buchführung einer politischen Partei nicht unter Strafe stellt. Das überrascht umso mehr, als Art. 149 LOREG tatsächlich diese Tathandlung im Kontext eines Wahlkampfes pönalisiert. Wenn man sich die verfassungsrechtliche Relevanz, die die Transparenz im Kontext der Parteienfinanzierung besitzt, vor Augen hält, sollte Art. 304bis CP folgende illegale Finanzierungsmodalitäten unter Strafe stellen: 1. die direkte versteckte Finanzierung, d.h. solche Fallkonstellationen, in denen eine politische Partei die Gelder illegal erhält und in ihrer Buchhaltung (z.B. durch Schaffung von sog. "schwarzen Parteikassen") versteckt; 2. die indirekte versteckte Finanzierung, d.h. Fälle, in denen die Spenden oder Zuwendungen zwar in der Buchhaltung der Partei reflektiert werden, jedoch betrügerisch durch Verhaltensweisen wie beispielsweise die Fälschung des Spendenbetrages, die Zerstückelung der Spende oder Zuwendung in zahlenmäßig kleinere Beträge, die Verschleierung des Spendernamens oder die Bezeichnung der Spende in der Buchhaltung als ein anderes legales Geschäft verbucht werden.³⁷ An dieser Stelle sei noch einmal daran zu erinnern, dass § 31d Abs. 1 PartG sowohl die indirekte (d.h. wenn der Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und diese verbucht oder verbuchen lässt) als auch die direkte versteckte Finanzierung (d.h. wenn der Empfänger

dere das Fehlen persönlicher und quantitativer Grenzen in ihren Finanzierungskanälen, ein ernst zu nehmendes Hindernis dar, um Transparenz und Begrenzung in den Finanzierungsprozessen politischer Parteien zu gewährleisten.³⁵ In diesem Kontext äußert sich Puente Aba wie folgt: "Eine gesetzliche Regelung, die tatsächlich Transparenz gewährleisten und dementsprechend die illegale Parteienfinanzierung vermeiden will, sollte alle Arten von politischen Körperschaften und sonstigen Vereinigungen umfassen, die mit politischen Parteien verbunden sind"36 – wie dies bei den Stiftungen der Fall ist. Aus diesen Gründen könnte die im deutschen Parteiengesetz vorgesehene Regelung in Bezug auf die Stiftungen und deren eventueller Einfluss auf die Finanzierung politischer Parteien, mit denen sie verbunden sind, als Beispiel dienen. So verbietet § 25 Abs. 2 Nr. 2 PartG, dass die politischen Parteien Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen annehmen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Der deutsche Gesetzgeber hat erkannt, dass es für politische Parteien einen attraktiven Weg darstellen könnte, Stiftungen und andere mit ihnen verbundene Vereinigungen zur illegalen Parteifinanzierung zu missbrauchen.

³⁴ Morales Hernández (Fn. 25), S. 266.

 $^{^{35}}$ Siehe dazu u.a. *Maroto Calatayud* (Fn. 15), S. 314; *Nieto Martín* (Fn. 29), S. 136; *Puente Aba* (Fn. 15), S. 954 f.

³⁶ *Puente Aba* (Fn. 15), S. 955.

³⁷ Zustimmend *Javato Martín*, Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología 2017 Nr. 19, 1 (28); *Maroto Calatayud* (Fn. 15), S. 322; *Nieto Martín* (Fn. 29), S. 135; *Puente Aba* (Fn. 15), S. 951.

von Parteispenden die im konkreten Fall erhaltene Spende nicht an das satzungsmäßig für Finanzangelegenheiten bestimmte Vorstandsmitglied weiterleitet) unter Strafe stellt. Ebenso bestraft § 31d PartG das Machen unrichtiger Angaben über Einnahmen oder über das Vermögen der Partei im Rechenschaftsbericht sowie das Einreichen eines unrichtigen Rechenschaftsberichts beim Bundestagspräsidenten. In beiden Tatbestandsalternativen muss der Täter mit der Absicht handeln, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen. Auch hier könnte die zurzeit geltende Rechtslage in Deutschland dem spanischen Gesetzgeber als Beispiel dienen, so dass das spanische CP dergestalt geändert werden könnte, dass Art. 304bis CP auch solche Verhaltensweisen unter Strafe stellt, die im Zusammenhang mit dem Machen falscher Angaben in die Buchführung einer politischen Partei stehen.

Die verfassungsrechtliche Anerkennung der politischen Parteien sowie die Tätigkeiten, die diese Körperschaften in Bezug auf die politische Vertretung ausüben, können unter keinen Umständen als ein Freibrief für ihre strafrechtliche Immunität verstanden werden. Es steht außer Frage, dass die Parteien in ihrer öffentlichen Funktion, bei der Bildung und Äußerung des Volkswillens mitzuwirken, von einem eventuellen strafrechtlichen Eingriff geschützt werden müssen. Nehmen die politischen Parteien jedoch rein private Funktionen im Zusammenhang mit ihrer normalen Geschäftstätigkeit wahr, so können sie im Vergleich zu privaten Unternehmen nicht privilegiert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wahrnehmung jener Funktionen zu Korruptionshandlungen führt.